

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1912)
Heft: 6

Artikel: Das Label Nr. 2 der Sozialen Käuferliga in der Schweiz
Autor: C.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325946>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volle 4 1/2 Stunden hatte die Sitzung gedauert. Bevor man auseinander ging, wurde noch die Frage angetönt, ob vielleicht der Weltbund für Frauenstimmrecht für 1915 in die Schweiz eingeladen werden sollte. Gut Ding will Weile haben; die Mahnung von kompetenter Seite, diese wichtige Frage nach allen Richtungen hin wohl zu erwägen und eher das Jahr 1917 ins Auge zu fassen, dürfte Beherzigung finden.

Ein kurzes Nachtessen vereinigte die Teilnehmer im Hotel Kreuz, und wer dasselbe möglichst kürzte, hatte gerade noch Zeit, von der Terrasse des Bundespalastes den schönsten Ausblick zu geniessen, bevor die Abendvorträge im Rathause begannen.

Es erforderte Selbstüberwindung, die herrliche Abendkühe gegen die dumpfe Luft des bis auf den letzten Platz gefüllten Grossratsaales zu vertauschen. Das Opfer wurde aber reichlich aufgewogen durch die gediegenen Vorträge von Mr. de Morsier über die Berechtigung und die Entwicklung der Frauenstimmrechtsfrage und von Frl. Dr. Graf über die in Bern aktuelle Frage der Wählbarkeit der Frauen in die Schulbehörden, denen die gesamte Zuhörerschaft bis 10 Uhr mit grösster Aufmerksamkeit und unter wiederholter Beifallsbezeugung folgte.

E.

Das Label Nr. 2 der Sozialen Käuferliga in der Schweiz.

Nachdem vor etwas mehr als einem Jahr die Soziale Käuferliga für einen Artikel der Heimarbeit, handgestrickte Damenmäntel, ihre erste Empfehlungsмарke (Label) erteilt hat, ist nun das zweite Label einer Fabrikationsware, Teigware, zugesprochen worden. Es handelt sich um die Teigwaren der Teigwarenfabrik H. Weilenmann & Cie. Zürich, die das Label auf Grund eines von der Sozialen Käuferliga genehmigten Lohntarifes und anderer für die Arbeiter günstigen Bestimmungen erhalten hat.

Selbstverständlich wird jedem weiteren Fabrikanten, der die gleichen Bedingungen erfüllt, das Label ebenfalls zugeteilt. Inzwischen ist es aber die Aufgabe des sozial gesinnten Käufers durch Bevorzugung dieser durch das Label ausgezeichneten Ware, die übrigens auch der Qualität nach sehr empfohlen werden kann, sein Interesse an den Herstellungsbedingungen eines Kaufgegenstandes zu bekunden und damit den Arbeitgebern den Beweis zu leisten, dass Reformen auf dem Gebiete der Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse eine bereitwillige Unterstützung von Seiten des kaufenden Publikums erfahren.

C. R.

Zum Kampfe gegen die Prostitution.

(Fortsetzung.)

Frau Boos-Jegher knüpfte ihre Ausführungen über „Die Prostitution und die rechtliche Stellung der Frau“ an die Feststellung Frau Dr. Hilfikers an, dass die gesetzlichen Massregeln immer in erster Linie den gesundheitlichen Schutz im Auge haben, dass aber dieser gesundheitliche Schutz in Form einer Kontrollierung der Dirnen nur eine trügerische Garantie biete. Sie wies dann darauf hin, welch schwere sittliche Gefährdung die staatliche Anerkennung der Prostitution als Gewerbe namentlich für die Jugend bedeutet. Es muss die sittlichen Begriffe verwirren, wenn der Staat die Preisgabe des Körpers um Geld als eine zu Recht bestehende Erwerbsart voraussetzt. Diese öffentliche Anerkennung des Lasters als einer sozialen Notwendigkeit schwächt die Widerstandskraft unserer jungen Leute gegen die Versuchung zur Unzucht.

Der ersten Versuchung erlegen, geraten sie aber nur zu leicht immer tiefer hinein in den Sumpf. Die gewohnheitsmässige Benützung der Prostitution aber übt wieder einen entsättigenden Einfluss auf die Ehe aus. Wohl sagt man uns, das Angebot richte sich nach der Nachfrage. Dem können wir aber entgegenhalten, dass Gelegenheit auch Diebe macht, und dass sehr oft auch das Angebot zuerst erfolgt und das Bedürfnis erst dadurch geweckt wird. Auf jeden Fall aber würde eine Reglementierung ein Ausnahmegesetz bilden zu Ungunsten sonst schon schwer Benachteilter, weil es eine Klasse von Frauen öffentlich zu Dirnen stempelte und ihnen so die Rückkehr zu einem anständigen Leben ganz bedeutend erschwerte, wenn nicht verunmöglichte.

Zwei Fragen möchte die Vortragende stellen: Hat der Staat wirklich die Pflicht, den ausserehelichen Geschlechtsverkehr zu begünstigen? Und hat er das Recht, Mädchen dem Verderben auszuliefern? Man bedenke im Fernern, was für einen Einfluss ein solches Paktieren mit dem Laster auf die Polizeiorgane hätte, die auf der einen Seite die Prostitution als ein staatlich geduldetes Gewerbe anerkennen, auf der andern Seite aber als die Schützer von Recht und Ordnung auftreten müssten? Wollte der Staat die Prostitution als notwendiges Übel anerkennen, wäre dies eine traurige Bankrotterklärung. Er tut es auch nicht mit andern Verbrechen, wie Mord und Diebstahl und Brandstiftung, die ebenfalls immer wieder verübt werden, zu deren Ausübung aber der Staat niemals die Hand bietet.

Es wird von den Befürwortern der Reglementierung die Forderung des Wohnrechtes für die Dirne aufgestellt, und man wirft uns Gegnern der Reglementierung vor, dass wir durch ein hartherziges Festhalten an den jetzigen Rechtszuständen die Dirne auf die Strasse und damit in die tiefste Erniedrigung treiben. Es ist dies aber eine Begriffsverwirrung. Die jetzigen Bestimmungen nehmen ihr nicht das Wohnrecht, sie nehmen ihr bloss das Recht zur Ausübung ihres Gewerbes, eines Gewerbes, das sie unfehlbar dem geistigen und körperlichen Ruin entgegenführt. Man wende uns nicht ein, dass viele ja nichts anderes verlangen, als eben dieses Gewerbe auszuüben. Auch dieser Wille zum Weiterführen des Gewerbes gibt uns kein Recht, sie bei demselben zu belassen. Im Gegen teil! es zeigt uns nur, wie tief sie entweder schon gesunken oder wie abnorm sie veranlagt sind.

Gewiss haben die betreffenden Gesetzesbestimmungen die Prostitution nicht ausgerottet. Es wird vielfach behauptet, die Zustände seien sogar noch viel schlimmer geworden seit her. Aber würden die Zustände wohl besser bei der Wieder einführung der Reglementierung? Es ist zu bedenken, dass seit 1897 die Stadt sich ganz ausserordentlich vergrössert hat, und dass eine solche Vergrösserung nicht nur ein prozentualer, sondern ein progressives Anwachsen der Lasterhaftigkeit mit sich bringt. Wir wissen, in was für einem engen Zusammenhang Prostitution und Fremdenverkehr stehen, ist doch allen Ernstes behauptet worden, vom nationalökonomischen Standpunkt aus müssten die Bordelle wieder eingeführt und damit der Stadt Verdienstmöglichkeiten im Werte von mehreren Millionen geschaffen werden!

Dabei ist festzustellen, dass die bestehenden Gesetze nicht genügend streng gehandhabt werden. Die Zuhälter müssten strenger bestraft, die ausländischen Dirnen ausgewiesen und die einheimischen versorgt werden. Der Kampf gegen die pornographischen Erzeugnisse müsste mit mehr Energie geführt werden. Eine strengere Handhabung des Wirtschaftsgesetzes und die Einführung der Polizeistunde würden ebenfalls zur Verbesserung der Zustände beitragen.

Dass mit der Duldung die Strassenprostitution nicht besiegelt wird, beweist Genf, wo trotz der geduldeten und der privaten Prostitution die Strassenprostitution überhandnimmt.